

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2005 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 14.03.2005 bis einschließlich 20.04.2005 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 03.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.03.2005 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 10.03.05 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 02.06.2005 den Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3" und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, den 16.06.2005
Stadt Herzogenaurach



Lang

1. Bürgermeister

Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3" und Grünordnungsplan wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 vom 23.06.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 24.06.2005
Stadt Herzogenaurach



Lang

1. Bürgermeister

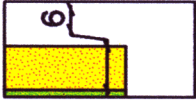
BEBAUUNGSPLAN NR. 58 "AUSBAU DER STÄDTISCHEN ENTLASTUNGSSTRASSE NORD - BA II MIT TEILAUSBAU DER KREISSTRASSE ERH 3" UND GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	24.11.2004	
bearbeitet	11.11.2004	Hr. Geier
gezeichnet	11.11.2004	Hr. Geier
Änderungen		

Zeichenerklärung für Festsetzungen



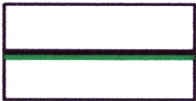
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



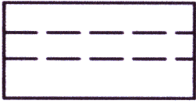
öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Begleitgrün und Bemaßung



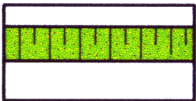
öffentliche Fuß-, Radwege mit Begleitgrün und Bemaßung



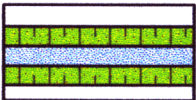
Straßenbegrenzungslinie



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Kanal, Strom, Wasser usw.



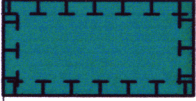
Böschung



Graben mit Böschung



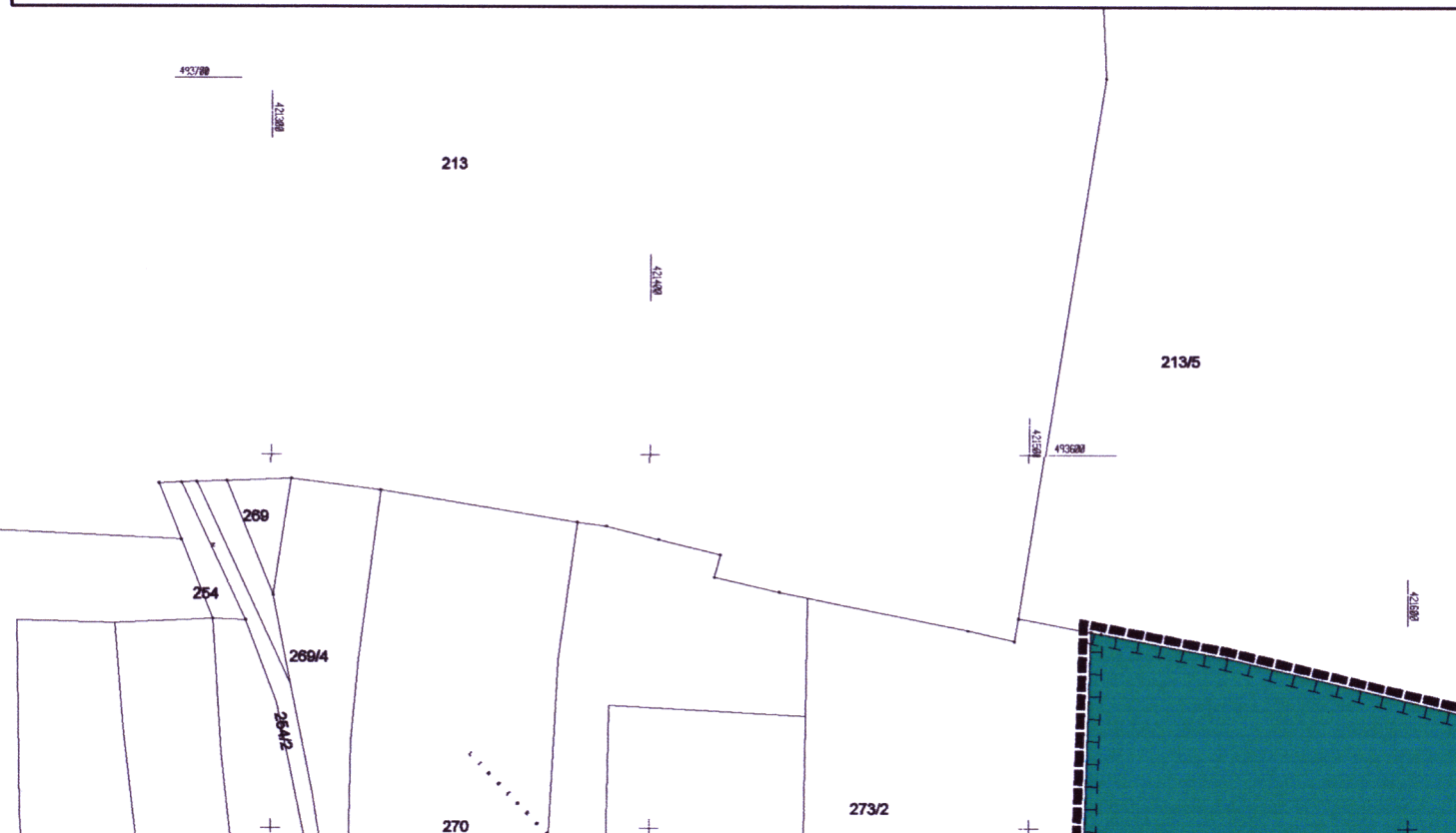
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



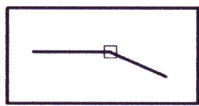
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Abwasser: Hier Regenrückhaltung (unterirdisches Absetzbecken in Betonbauweise)



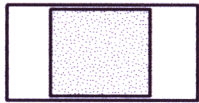
Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan



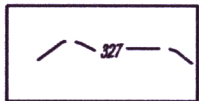
bestehende Grundstücksgrenze



Flurstücksnummer



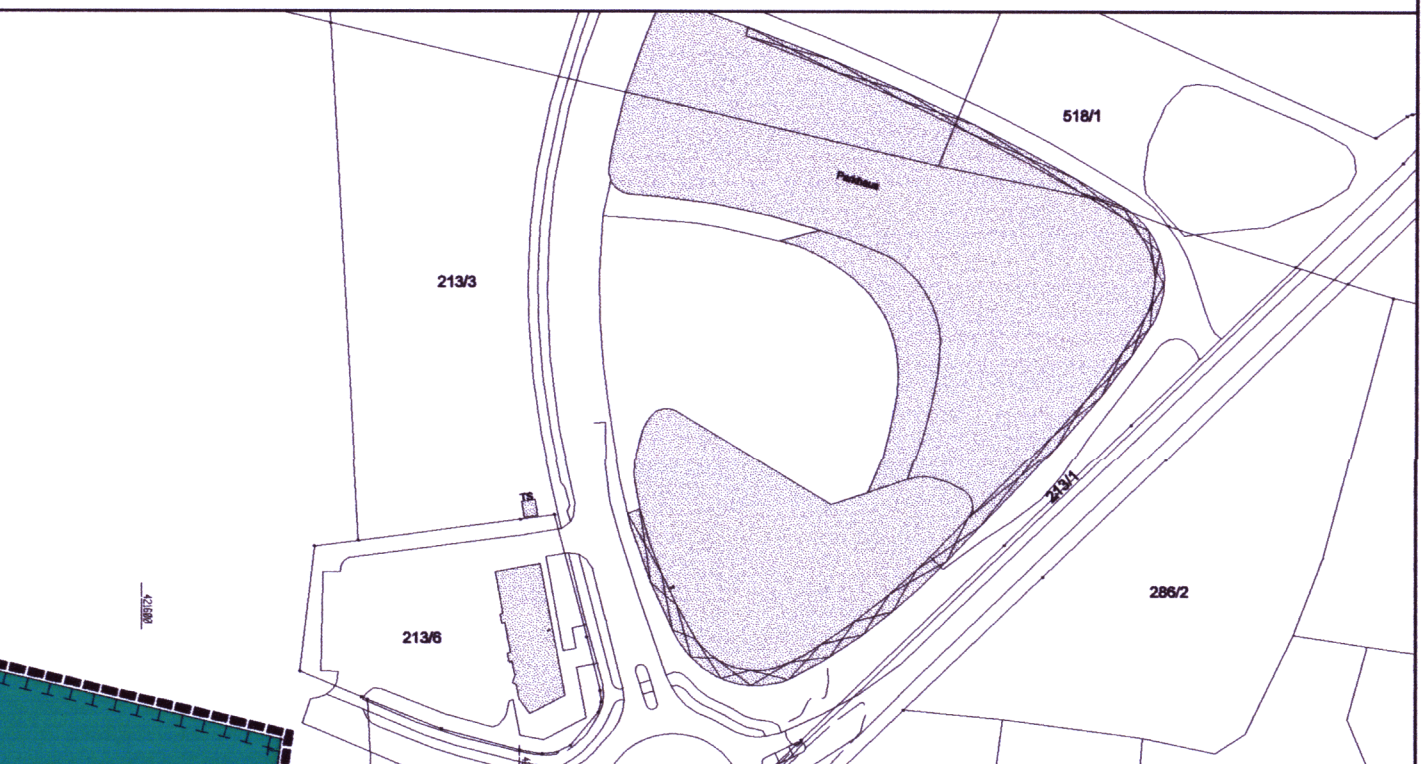
bestehende Bebauung



Höhenlinien (m ü. NN)



Unterführung für Fuß- und Radweg



Der Erläuterungsbericht zum Entwurf und zum Zuwendungsantrag für den "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3", aufgestellt von Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, mit Plänen, Anhängen und Anlagen ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstraße Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstraße ERH 3" und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Straßenverkehrsflächen

Die Planung für den Ausbau der städtischen Entlastungsstraße durch die Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, Bamberg, wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

2. Leitungsverlegungen

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Aus städtebaulichen Gründen, zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft, sind Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.

3. Drainagen

Werden bei der Baumaßnahme Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

4. Geh- / Fahr- und Leitungsrechte

Die mit Geh- / Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind durch Grunddienstbarkeiten zu sichern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Als Entwicklungsziel wird ein den Lebensraumansprüchen des Steinschmätzers entsprechende Fläche festgesetzt (trockenes, vegetationsfreies bis -armes, steiniges Gelände mit Singwarten). Die abfallrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen aufgrund der Altlastenfläche sind zu berücksichtigen:

1. Als natürlicher Sicht- und Betretungsschutz: Weitgehende Bepflanzung des nördlichen Deponierands mit standortgerechten heimischen Gehölzen (mindestens 5-reihig). Buchtige Ausbildung. Anteil dorniger Arten mindestens 90%, davon Hauptanteil *Prunus spinosa*. Verwendung von autochtonem Material (soweit verfügbar). Zäunung des Heckenbereichs als Verbisschutz. Abbau Zaun nach 5 Jahren. Vorherige Herstellung und Abdeckung des Böschungsbereichs nach Vorgaben des WWA unter Verwendung des unbelasteten Erdabschubs
2. Ordnungsgemäße Entfernung des bei der Abtragung am nördlichen Deponierand angefallenen Aushubmaterials. Entfernung von Abfallablagerungen aus dem Grundstück.
3. Anlage von Steinschüttungen unter Verwendung von beim vierspurigen Ausbau der städtischen Entlastungsstraße Nord und von Altablagerungen auf dem Grundstück anfallenden Steinen.
4. Abtrag des Oberbodens im Bereich der Kompostierflächen (Abtrag muss im Umfang und Tiefe mit dem WWA abgestimmt werden).
5. Offenhaltung der Fläche durch regelmäßige Schafbeweidung (mindestens 1 mal pro Jahr) oder alternativ durch Mahd 1 mal jährlich frühestens zum 1.9.) mit Abtransport des Mähguts.
6. Ausmagerung der ehemaligen Kompostierfläche durch 3 bis 4 malige Mahd und Abfuhr Mähgut die ersten 5 Jahre, danach 1 malige Mahd.

Entwicklungsdauer: Hecke auf Nordseite:	30 Jahre
Ausmagerung ehemalige Kompostierfläche:	5 Jahre
Offener Geländebereich mit Steinhaufen:	1 Jahr

Die Fläche befindet sich im Besitz der Stadt Herzogenaurach. Die Herstellung und Entwicklung erfolgt ebenfalls durch diese.

Flächenbilanz:

Eingriffsfläche	1,7525 ha
Ausgleichsbedarf	0,8553 ha
Gesamtfläche Fl.Nr 305, Gmkg. Niederndorf - nördlich der städtischen Entlastungsstraße Nord	2,2402 ha
Davon als Ausgleichsfläche geeignet Gesamtfläche minus 50 m Zone zur Entlastungsstraße Nord und umgebender Erdwall mit Eingrünung: ca 0,930 ha	1,310 ha
Dem Eingriff zugeordnete Ausgleichsfläche	0,8553 ha

Die Maßnahmen werden auf der Gesamtfläche durchgeführt. Daraus werden 0,8553 ha dem Eingriff zugeordnet. Die Restfläche von 0,45 ha wird in das Ökokonto der Stadt Herzogenaurach eingestellt.

2. Gestaltung der straßenbegleitenden Grünflächen (Damm- und Einschnittböschungen)

Angaben zur Ausgestaltung dieser Flächen sind dem Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage Nr. 8.5.3, Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg, zu entnehmen.

HINWEISE:

1. Immissionsschutz

Eine lärmtechnische Berechnung durch die Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft mbH Bamberg ergab, dass keine schallschutztechnischen Maßnahmen erforderlich sind.

2. Luftreinhaltung

Es wurde eine Berechnung der Belastung mit Luftschadstoffen in Auftrag gegeben.

3. Sicherheitseinrichtungen

Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.

4. Bodenfunde

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden.

Alle Beobachtungen und Funde (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Satzung
für den Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse
Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3"
und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach

vom 02.06.2005

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 89 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung, Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung, des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3" und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3" und Grünordnungsplan der Stadt Herzogenaurach besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach, den 16.06.2005
Stadt Herzogenaurach

Lang
1. Bürgermeister



VERFAHRENSHINWEISE

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord - BA II und Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3" mit Grünordnungsplan wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2004 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 20.12.2004 bis einschließlich 21.01.2005 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.2004 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 21.01.2005 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2005 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 14.03.2005 bis einschließlich 20.04.2005 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 03.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.03.2005 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.2004 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 21.01.2005 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2005 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 14.03.2005 bis einschließlich 20.04.2005 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 03.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.03.2005 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 10.03.05 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 02.06.2005 den Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3" und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, den 16.06.2005
Stadt Herzogenaurach



Lang

1. Bürgermeister

Rechtskraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplanes Nr. 58 "Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord - BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3" und Grünordnungsplan wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 vom 23.06.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig. Auf Rechtsfolgen des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 24.06.2005
Stadt Herzogenaurach



Lang

1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 58 "AUSBAU DER STÄDTISCHEN ENTLASTUNGSSTRASSE NORD - BA II MIT TEILAUSBAU DER KREISSTRASSE ERH 3" UND GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT HERZOGENAURACH

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	24.11.2004	
bearbeitet	11.11.2004	Hr. Geier
gezeichnet	11.11.2004	Hr. Geier